



Frau Bundesrätin
Ruth Dreifuss
Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements des Innern
Inselgasse
3003 Bern

19. Dezember 2001

Neuer Hochschulartikel in der Bundesverfassung: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2001 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf für einen neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür.

Nach einer internen Umfrage und eingehenden Abklärungen in unserer Kommission für Wissenschaft und Forschung äussern wir uns sehr gerne zu diesem wichtigen Vorhaben. Unsere Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile. Zunächst kommentieren wir den Textentwurf aus der Perspektive unserer Vision für ein innovatives, autonomes, schweizerisches Hochschulsystem (siehe Anhang). Anschliessend beantworten wir Ihren Fragebogen zur Vernehmlassung über den neuen Hochschulartikel.

economiesuisse begrüsst und unterstützt die Bemühungen zur **Schaffung eines leistungsfähigen, dezentralen und internationalen kompetitiven Hochschulsystems mit autonomen Einheiten**, das gemeinsam durch Bund und Kantone über die Festlegung zentraler Rahmenbedingungen gesteuert wird. Der neue Hochschulartikel schafft zu diesem Zweck eine geeignete Verfassungsgrundlage. Leider bleibt die Frage, wie Bund und Kantone bei der Festlegung der massgebenden Grundsätze vorzugehen haben, offen. economiesuisse schlägt deshalb vor, die strategisch-politische Steuerung des Hochschulbereichs einem **gesamtschweizerischen Organ** anzuvertrauen, in dem neben Bund und Kantonen vor allem auch Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft vertreten sind.

Zu Art. 63a Hochschulen

Generelle Bemerkungen

Der Textentwurf greift unsere Vorstellungen eines wettbewerbsfähigen, dezentralen und partnerschaftlich von Bund und Kantonen getragenen Hochschulsystems erfreulicherweise auf. Er bildet eine gute **Verfassungsgrundlage** für eine Reform des schweizerischen Hochschulsystems mit dem Ziel, dessen Leistungsfähigkeit durch eine Bündelung der Kräfte zu steigern unter Wahrung der föderalistischen Struktur und der Verankerung der einzelnen Hochschulen in den Regionen. Positiv zu werten ist im Weiteren die Tatsache, dass der vorgeschlagene Hochschulartikel auch mit dem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen kompatibel ist, was die Chancen für den politischen Hürdenlauf ohne Zweifel erhöht. Eine stärkere Zentralisierung der Regelungskompetenzen des Bundes gegenüber den kantonalen Hochschulen würde wahrscheinlich rasch Widerstand wecken. So schreibt z.B. die Waadtländer Handelskammer stellvertretend für andere: "Il ne faut pas perdre de vue que le but de toute modification du système actuel doit être l'amélioration de la qualité de la formation et de la recherche en Suisse et non pas d'augmenter les compétences de la Confédération." Eine erfolgreiche Strukturreform des schweizerischen Hochschulsystems setzt allerdings voraus, dass sich die kantonalen Träger der Hochschulen und die übrigen Kantone auch in Zukunft ihrer Finanzierungspflicht bewusst sind.

Zu Absatz 1

Es ist erfreulich, dass in Zukunft Bund und Kantone im Bereich der Hochschulpolitik partnerschaftlich und gemeinsam für günstige Rahmenbedingungen sorgen wollen. Leider bleibt dabei offen, auf welchen Wegen dies geschehen soll. Wir schlagen deshalb vor, zu diesem Zweck ein gesamtschweizerisches strategisch-politisches Steuerungsorgan einzusetzen, das die politischen Interessen und Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen vertritt und koordiniert. In diesem Organ sollten auch weitere Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft vertreten sein. Dies bedingt die folgende Textänderung:

"Bund und Kantone sorgen **gemeinsam** für günstige Rahmenbedingungen, die es den Hochschulen ermöglichen, die Qualität von Lehre und Forschung sicherzustellen. Sie stimmen ihre Politik auf dem Gebiet der Hochschulen aufeinander ab **und setzen zu diesem Zweck ein gesamtschweizerisches strategisch-politisches Organ ein**".

Zu Absatz 2

Zwischen der Festlegung von zentralen Grundsätzen und der Autonomie der einzelnen Hochschulen besteht naturgemäss ein Spannungsfeld. Da jedoch die Kompetenzzuteilung abschliessend geregelt ist, sollten sich Zielkonflikte vermeiden lassen.

Ein Fragezeichen setzen wir hinter die Anerkennung von Studiengängen und Institutionen gemäss lit. c. Grundsätzlich genügt es, wenn die Studienleistungen und Diplome anerkannt werden. Man sollte den Hochschulen nicht auch noch den Weg vorgeben, sondern sich mit der Definition des Ziels begnügen. Wir schlagen deshalb vor, **lit. c. zu streichen**.

Grundsätze nach lit. d. auch für die Mobilität der Lehrenden und der Forschenden aufzustellen, geht unseres Erachtens zu weit. Diese Aufgabe sollte der autonomen Regelungskompetenz der einzelnen Hochschulen obliegen. Hingegen gilt es die **Mobilität der Studierenden** zu fördern.

In Bezug auf die Finanzierung der Hochschulen gemäss lit. g. ist es wichtig, dass die geplante Strukturreform für alle Hochschulen **Chancengleichheit** gewährleistet. Das spricht für eine gemeinsame, koordinierte und leistungsbezogene Finanzierung durch Bund und Kantone. Chancengleichheit heisst jedoch nicht, dass dies zulasten der stärksten Hochschule gehen soll. Ebenso soll die Chancengleichheit nicht zu einer Uniformierung, sondern zu einer Profilierung der einzelnen Hochschulen und ihrer Departemente im Rahmen eines fairen Wettbewerbs führen.

Nach dem Gesagten lautet Abs. 2 wie folgt:

"**Dieses** (d.h. das gesamtschweizerische strategisch-politische Hochschulorgan) **legt** Grundsätze fest für:

- a) die Autonomie der Hochschulen;
- b) den Zugang zu den Hochschulen;
- d) **die Förderung der Mobilität der Studierenden;**
- e) die Anerkennung von Diplomen und Studienleistungen;
- f) die Qualitätssicherung;
- g) die Finanzierung der Hochschulen."

Zu Absatz 3

Diese Ausweichklausel sollte mit der Einführung eines gesamtschweizerischen Steuerungsorganes nicht mehr nötig sein. Im Übrigen kann sich die Schweiz Uneinigkeiten zwischen Bund und Kantonen über die Gestaltung des Hochschulsystems bei der heutigen Dynamik des wissenschaftlich-technischen Fortschritts schlicht nicht mehr leisten.

Zu Absatz 4

Nach der Logik der vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 1 und 2 erübrigt sich dieser Absatz.

Zu Absatz 5

Der Wortlaut, wonach der Bund die ETH betreibt, ist etwas unglücklich. Besser wäre wohl die Formulierung:

"Der Bund **ist verantwortlich** für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Bildungswesens errichten **oder übernehmen.**"

Bemerkungen zum Fragebogen

Zu Frage 1:

Obwohl die Meinungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung zur Reform des Hochschulwesens auseinandergehen, unterstützen wir das Vorhaben. Durch die verfassungsmässige Verpflichtung von Bund und Kantonen auf gemeinsame und partnerschaftlich zu erreichende Ziele in der Hochschulpolitik kann der notwendigen Strukturreform mehr Kraft verliehen werden.

Zu Frage 2:

Die Nennung der Qualität von Lehre und Forschung als Ziel der gemeinsamen Bildungspolitik ist richtig.

Zu Frage 3:

Der Begriff "Hochschule" erscheint angesichts der unterschiedlichen Leistungsaufträge als zu offen. Eine Präzisierung wäre zumindest in der Botschaft vorzunehmen.

Zu Frage 4:

Im Interesse eines möglichst grossen Autonomiebereichs der Hochschulen begrüssen wir die abschliessende Aufzählung der gemeinsam von Bund und Kantonen festzulegenden Grundsätze.

Zu Frage 5:

Falls keine Einigung zwischen Bund und Kantonen erzielt werden kann, sollte die Zuständigkeit des Bundes zur Festlegung von Grundsätzen auch auf die kantonalen Hochschulen ausgedehnt werden. Die Kantonsautonomie darf nicht zu Lasten der Qualität von Lehre und Forschung des schweizerischen Hochschulsystems gehen.

Zu Frage 6:

Ein Vertrag ist zweckmässig, sollte die Einsetzung eines gesamtschweizerischen strategisch-politischen Steuerungsorgans für den Hochschulbereich politisch nicht möglich sein.

Zu Frage 7:

Wir begrüssen die Bildung gemeinsamer Organe von Bund und Kantonen. Die Wirtschaft als Motor des Bildungs- und Forschungssystem sollte aber in einem Organ, das die zentralen Rahmenbedingungen festlegt, - zusammen mit anderen Persönlichkeiten aus der Gesellschaft - angemessen vertreten sein.

Zu Frage 8:

Die Förderungskompetenz ist zweckmässig umschrieben. Die Unterstützung, insbesondere die finanzielle, ist aber an klare Leistungs- und Qualitätsstandards zu binden.

Wir empfehlen Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung